

Grundlagen des Rechnungswesens 11. Veranstaltung (S. 270-304)

Präsentation zum Vorlesungsskript

Dr. Andreas Mammen

Grundlage für die Klausur ist ausschließlich das Vorlesungsskript



Agenda

- E.3.a.a Fortsetzung "transitorische und antizipative Posten"
- E.3.b. Rückstellungen
- E.3.c. Rücklagen
- III. Überblick über die Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten des Jahresabschlusses und des Lageberichts



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - a.a Transitorische und antizipative Posten

Geschäfts- vorfall	Merkmal	im alten Jahr	im neuen Jahr	Bilanzposten
Miete, Pacht, Zinsen, Versicherungs-	Im Voraus entrichtet	Ausgabe	Aufwand	Aktive Rechnungs- abgrenzung
prämien	Im Voraus erhalten	Einnahme	Ertrag	Passive Rechnungs- abgrenzung

Transitorische Rechnungsabgrenzung



3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten a.a Transitorische und antizipative Posten

Geschäfts- vorfall	Merkmal	im alten Jahr	im neuen Jahr	Bilanzposten
Miete, Pacht, Löhne und	Noch zu erhalten	Ertrag	Einnahme	Sonstige Forderungen
Gehälter, Zinsen, Versicherungs- prämien etc.	Noch zu entrichten	Aufwand	Ausgabe	Sonstige Verbindlichkeit- en

Antizipative Rechnungsabgrenzung

- Für Ausgaben bzw. Einnahmen nach dem Bilanzstichtag, die Aufwand und Ertrag für einen Zeitraum vor diesem Tag darstellen (antizipative Rechnungsabgrenzung), dürfen gemäß § 250 Abs. 1 und Abs. 2 HGB sowie § 5 Abs. 5 EStG keine Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.
- Ausweis unter der Position "sonstige Forderungen" bzw. "sonstige Verbindlichkeiten"
 (-> zum Bilanzausweis vgl. § 266 Abs. 2 Posten B. II. 4. und Abs. 3 Posten C. 8. HGB)



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - a.a Transitorische und antizipative Posten

Beispiel: Aktive Rechnungsabgrenzung (Ausgabe vor dem Bilanzstichtag, Aufwand nach dem Bilanzstichtag)

Die Miete für das Geschäftsjahr Januar 2010 wird im Dezember des Geschäftsjahres 2009 überwiesen (1.500 €)

Buchungssätze in 2009:

-> Möglichkeit 1

(1) Mietaufwendungen an	1.500 €
Guthaben bei Kreditinstituten	1.500 €

(2) Aktive Rechnungsabgrenzung an 1.500 €

Mietaufwendungen (Korrektur!) 1.500 €

oder

-> Möglichkeit 2

(1) Aktive Rechnungsabgrenzung anGuthabe bei Kreditinstituten1.500 €1.500 €

5



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten a.a Transitorische und antizipative Posten

Buchung in 2010 (hier muss Aufwand geltend gemacht werden!):

(1) Mietaufwendungen an Aktive Rechnungsabgrenzung

1.500 €

120 €

360 €

1.500 €

Weiteres Beispiel:

Die Kraftfahrzeug-Versicherung für die Zeit vom 01.10.2009 bis 30.09.2010 wird Anfang Oktober 2009 überwiesen (480 €); abzugrenzen sind 3/4 von 480 € = 360 €.

Möglichkeit 2, Buchung 2009:

(1) Aufwendungen für PKW (1/4 direkt als Aufwand)
Aktive Rechnungsabgrenzung (3/4 betrifft neues Jahr!)

an Guthaben bei Kreditinstituten 480 €

Buchung 2010:

(1) Aufwendungen für PKW 360 €

an Aktive Rechnungsabgrenzung 360 €



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - a.a Transitorische und antizipative Posten

Beispiel: Passive Rechnungsabgrenzung (Einnahme vor dem Bilanzstichtag, Ertrag nach dem Bilanzstichtag)

Ein Darlehensschuldner überweist Zinsen für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.10 im Voraus im Dezember 09 (250 €).

Buchungssätze in 2009:

-> Möglichkeit 1

(1)	Guthaben bei Kreditinstituten an	250 €	
	Zinserträge		250 €
(2)	Zinserträge an	250 €	

(2) Zinsertrage an Z50 €
Passive Rechnungsabgrenzung Z50 €

oder

-> Möglichkeit 2

(1) Guthaben bei Kreditinstituten an 250 €Passive Rechnungsabgrenzung 250 €



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - a.a Transitorische und antizipative Posten

Fortsetzung Beispiel

Buchung in 10:

(1) Passive Rechnungsabgrenzung an Zinserträge

250 €

250 €



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - a.a Transitorische und antizipative Posten

Beispiel: Sonstige Forderungen (Ertrag vor dem Bilanzstichtag, Einnahme nach dem Bilanzstichtag)

Der Unternehmer hat noch Miete zu erhalten, die das abgelaufene Geschäftsjahr 09 betrifft (2.000 €). Die Miete geht in 10 auf dem Bankkonto ein.

Buchungssätze in 09:

(1) Sonstige Forderungen an Mieterträge

2.000 € 2.000 €

Buchung in 10:

(1) Guthaben bei Kreditinstituten an Sonstige Forderungen

2.000 €

2.000 €



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - a.a Transitorische und antizipative Posten

Beispiel: Sonstige Verbindlichkeiten (Aufwand vor dem Bilanzstichtag, Ausgabe nach dem Bilanzstichtag)

Der Unternehmer hat noch Pachtzahlungen für das abgelaufene Geschäftsjahr 09 zu leisten (6.000 €). Die Pacht wird im Jahr 10 überwiesen.

Buchungssätze in 09:

(1) Pachtaufwendungen anSonstige Verbindlichkeiten6.000 €

6.000 €

Buchung in 10:

(1) Sonstige Verbindlichkeiten an 6.000 €
Guthaben bei Kreditinstituten

6.000€



3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten a.b Spezialfälle der aktiven Rechnungsabgrenzung

Spezialfälle der aktiven Rechnungsabgrenzung (-> Disagio)

- Bei Vorliegen eines Fälligkeitsdarlehens muss das Disagio gleichmäßig auf die Kreditlaufzeit verrechnet werden, weil der Schuldner die gesamte Darlehenssumme nach Ablauf der vertraglich fixierten Frist zurückzubezahlen hat und somit über die Ausleihungsperioden hinweg lediglich konstante Zinsbelastungen entstehen.
- Im Falle von Tilgungsdarlehen hingegen, die als Raten- oder Annuitätendarlehen vorkommen, verringert sich die Zinsbelastung durch die Abnahme der Darlehensschuld im Zeitablauf. Das Disagio kann hier mit Hilfe der Zinsstaffelmethode auf die Laufzeit des Kredits verrechnet werden.
- Die Aufteilung des Disagios erfolgt mit Hilfe der Zinsstaffelmethode.

$$\frac{T-t+1}{1+2+3+...+T}$$
 * Gesamtbetrag des Disagios



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten a.b Spezialfälle der aktiven Rechnungsabgrenzung

Beispiel:

Ein Unternehmen nimmt einen langfristigen Kredit zum Rückzahlungsbetrag von 100.000 € zu Beginn der Periode 05 bei einem Geschäftspartner auf. Die Auszahlung des Darlehens durch Gutschrift auf dem Bankkonto erfolgt aber nur in Höhe von 94.500 €. Der Tilgungs- und Zinsbelastungsplan hat unter Zugrundelegung einer Laufzeit von 10 Jahren, eines Zinssatzes von 10 % und einer konstanten Tilgungsrate von 10.000 € pro Jahr das in der folgende Tabelle wiedergegebene Aussehen (Ratendarlehen).

Perio- de	Tilgungs- belastung	Zins- belastung	Disagio- belastung	Gesamt- belastung
05	10,000 €	10,000 €	1,000 €	21,000 €
06	10.000 €	9.000 €	900 €	19.900 €
07	10,000 €	8,000 €	800 €	18,800 €
08	10,000 €	7,000 €	700 €	17,700 €
09	10,000 €	6,000 €	600 €	16,600 €
10	10,000 €	5.000 €	500 €	15.500 €
11	10,000 €	4,000 €	400 €	14,400 €
12	10,000 €	3.000 €	300 €	13.300 €
13	10,000 €	2,000 €	200 €	12,200 €
14	10.000 €	1.000 €	100 €	11,100 €
Summe	100,000€	55,000 €	5.500 €	160,500 €



3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten a.b Spezialfälle der aktiven Rechnungsabgrenzung

Beispiel:

Buchungen für die Perioden 05 und 14.

Buchungssätze in 05:

(1) Guthaben bei Kreditinstituten	94.500 €	
Aktive Rechnungsabgrenzung an	5.500 €	
Sonstige Verbindlichkeiten		100.000 €
(2) Zinsen und ähnl. Aufwendungen an	1.000 €¹	
Aktive Rechnungsabgrenzung (Disagio)		1.000 €
(3) Sonstige Verbindlichkeiten an	10.000 €	
Guthaben bei Kreditinstituten (Tilgungsanteil)		10.000 €
(4) Zinsen und ähnl. Aufwendungen an	10.000 €	
Guthaben bei Kreditinstituten		10.000 €

$$t_{05}^{-1} = 1.000 = \frac{T - t + 1}{1 + 2 + 3 + ... + T} * Gesamtbetrag Disagio = \frac{10}{55} * 5.500$$



3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten a.b Spezialfälle der aktiven Rechnungsabgrenzung

Fortsetzung Beispiel:		
Buchungssätze in 14:		
(1) Zinsen und ähnl. Aufwendungen an	100 €	
Aktive Rechnungsabgrenzung		100 €
(2) Zinsen und ähnl. Aufwendungen an	1.000 €	
Guthaben bei Kreditinstituten		1.000 €
(3) Sonstige Verbindlichkeiten an	10.000 €	
Guthaben bei Kreditinstituten		10.000 €



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - b. Rückstellungen
- Im Gegensatz zu den Verbindlichkeiten, die im **Hinblick** auf **Ursache**, **Höhe** und **Fälligkeit** feststehen, dienen **Rückstellungen** prinzipiell der Erfassung von
 - ungewissen Verbindlichkeiten,
 - drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften und
 - bestimmten Aufwendungen, die am Bilanzstichtag zwar dem Grunde, nicht aber der Höhe und/oder Fälligkeit nach festliegen.
- Als Ausfluss des Vorsichtsprinzips und des Grundsatzes der Periodenabgrenzung müssen für in § 249 Abs. 1 HGB genannten Zwecke Rückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet werden (=Passivierungspflicht).
- Für andere als die hier bezeichneten Fälle schreibt § 249 Abs. 2 Satz 1 HGB explizit ein Passivierungsverbot vor.
- **Eine Auflösung** bereits bestehender Rückstellungen kommt nur in Betracht, soweit die **ursprünglichen Gründe** für deren **Bildung entfallen** sind (§ 249 Abs.2 Satz 2 HGB.



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - b. Rückstellungen

§ 249 Rückstellungen

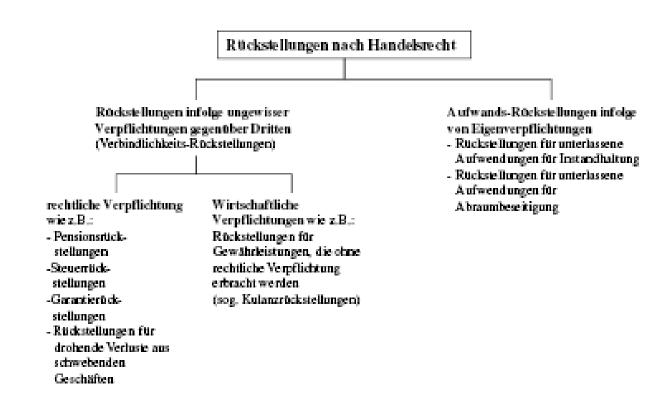
- (1) Rückstellungen sind für *ungewisse Verbindlichkeiten* und für *drohende Verluste aus* schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für
 - 1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
 - 2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Merke: Durch das BilMoG keine handelsrechtlichen Passivierungswahlrechte mehr!



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - b. Rückstellungen

Konkretisierung....





- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - b. Rückstellungen
- das Bilanzsteuerrecht lässt im Grundsatz nur die Passivierung solcher Rückstellungen zu, für die aus handelsrechtlicher Sicht ein Passivierungsgebot besteht. Es existieren keine handelsrechtlichen Bilanzierungswahlrechte durch das BilMoG mehr!
- Rückstellungen für **drohende Verluste aus schwebenden Geschäften** dürfen in der **Steuerbilanz** <u>nicht angesetzt werden</u> (§ 5 Abs. 4 a EStG).
- Ferner bestehen steuerrechtlich diverse Einschränkungen im Hinblick auf die Bildung von speziellen Rückstellungen, wie z.B. Rückstellungen für Patentverletzung (§ 5 Abs. 3 EStG, "erst wenn Rechtsinhaber Ansprüche geltend gemacht hat"), Zuwendungen anlässlich von Dienstjubiläen (§ 5 Abs. 4 EStG, -> Beachtung einer Mindestzugehörigkeit "aktuell 15 Jahre").
- Rückstellungen bewirken für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Aufwandsbuchung.
- Buchung immer: Aufwand an Rückstellungen



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - b. Rückstellungen
- Die Auflösung der Rückstellungen ergibt sich zwangsläufig im Zeitpunkt der effektiven Inanspruchnahme des Unternehmens.
- Hieraus ergeben sich wiederum drei Fälle:
 - 1. Rückstellungsbetrag entspricht tatsächlicher Inanspruchnahme,
 - 2. Rückstellungsbetrag ist niedriger als tatsächliche Inanspruchnahme,
 - 3. Rückstellungsbetrag ist höher als tatsächliche Inanspruchnahme.

zu: 2 Rückstellungsbetrag ist niedriger als tats. Inanspruchnahme

in Höhe des Schätzfehlers entsteht in der Auflösungsperiode ein **sonstiger betrieblicher Aufwand** (§ 275 Abs. 2 Posten 8. und Abs. 3 Posten 7).

zu: 3 Rückstellungsbetrag ist höher als tat. Inanspruchnahme

ganz oder teilweise Auflösung wird über das Kto. "Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen" ausgebucht.

Ausweis über den Posten "sonstige betriebliche Erträge" (§ 275 Abs. 2 Posten 4. und Abs. 3 Posten 6 HGB).



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - b. Rückstellungen

Beispiel:

Ein Großhändler kalkuliert die Selbstkosten wie folgt:

Anschaffungskosten am 15.12. des GJ 09 20.000 €

+ noch anfallende Verwaltungs- und

Vertriebskosten bis zum Verkauf 2.500 €

= Selbstkosten 22.500 €

Der mit dem Kunden vertraglich vereinbarte **Netto**verkaufspreis beträgt bei Lieferung am 30.01.2010 **19.000 €.**

Buchungssatz 09:	Soll	Haben
(1) Wareneinkauf Vorsteuer an	20.000 € 4.000 €	
Guthaben bei Kreditinstituten		24.000 €
(2) Sonstige betriebliche Aufwendungen an Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	3.500 €	3.500 €



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - b. Rückstellungen

Buchungssatz 10:	Soll	Haben
(1) Guthaben bei Kreditinstituten an Warenverkauf (hier getrennte WK!) Umsatzsteuer	22.800€	19.000 € 3.800 €
(2) Rückstellungen für drohende Verluste an Sonstige betriebliche Erträge	3.500 €	3.500 €

-	Verbuchung des Nettoverkaufspreises bei Lieferung Anschaffungskosten der Ware	19.000 € 20.000 €
=	Rohverlust aus dem Absatzgeschäft Verwaltungs- und Vertriebskosten	-1.000 € -2.500 €
=	Reinverlust aus dem Absatzgeschäft Auflösung der Rückstellung für drohenden Verlust	-3.500 € +3.500 €
=	Erfolgsbezogene Auswirkung des Absatzgeschäftes in 2010	0€



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen
- Für die **Bilanzierung** des Eigenkapitals bei **Einzelunternehmen** oder **Personenhandelsgesellschaften** (OHG, KG) existieren **keine konkreten** handelsrechtlichen Regelungen.
- Einzelunternehmen:

Eigenkapital des Eigners wird i.d.R. als variabler Kapitalanteil bilanziert

Personenhandelsgesellschaften:

Üblich **pro Gesellschafter** sowohl einen <u>festen</u> als auch <u>variablen</u> Eigenkapitalanteil zu passivieren

- => fester Kapitalanteil = aufzubringende Einlageverpflichtung
- => variabler Kapitalanteil = Gewinngutschriften und über die Regelverpflichtung hinaus geleistete Einlagen (-> Gewinnverteilung ergibt sich aus entspr. Regelungen des HGBs)



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

Kapitalgesellschaften

Eigenkapital setzt sich gemäß § 266 Abs. 3, § 268 Abs. 1 Satz 2 und § 272 Abs. 1 bis Abs. 3 HGB aus **folgenden Hauptkomponenten** zusammen:

- (1) Gezeichnetes Kapital.
- (2) Kapitalrücklage,
- (3) Gewinnrücklagen,
- (4) Gewinnvortrag/Verlustvortrag,
- (5) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag bzw. anstelle von (4) und (5) Bilanzgewinn/Bilanzverlust

als positiver Unterschiedsbetrag zwischen den Aktiv- und Schuldposten repräsentiert das Eigenkapital im Prinzip den in Geldeinheiten bewerteten Teil des Unternehmensvermögens, der den Anteilseignern der Kapitalgesellschaft zusteht.



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

Fortsetzung Kapitalgesellschaften

 Aufgrund der spezifischen Unternehmensverfassung der GmbH und der AG können die Gesellschafter bzw. Aktionäre jedoch nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarungen und/oder mehrheitlicher Beschlussfassungen über das Eigenkapital verfügen.



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

Г	Aktivseite	Passivseite	
Г		A. Eigenkapitak	
:		I. Gezeichnetes Kapital (§ 272 Abs. 1 HGB i.V.m. § 152 Abs. 1 AktG, § 42 Abs. 1 GmbHG)	
B.	Umlaufve mögen II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	II. Kapitalrticklage: (§ 272 Abs. 2 HGB i.V.m. § 152 Abs. 2 AktG) 1. Eingefordertes Nachschusskapital bei der GmbH (§ 42 Abs. 2 Satz 3 GmbHG)	
	4. Einge forderte aussiehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB) oder Einge forderte Nachschüsse von Gesellschaftern einer GmbH (§ 42 Abs. 1 GmbHG)	III. Gewinnrücklagen: (§ 272 Abs. 3 und Abs. 4 i V.m. § 266 Abs. 3 HGB) 1. Gesetzliche Rücklage (§ 150 AktG) 2. Rücklage für eigene Anteile (§ 272 Abs. 4 HGB)	
	III. Wertpapiere •	 Satzungsmäßige Rücklagen Andere Gewinnrücklagen 	
l	Eigene Anteile	IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (§ 266 Abs. 3 HGB)	
:		V. Jahrestiberschuss/Jahresfehlbetrag (§ 266 Abs. 3 HGB	
E.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 Abs. 3 HGB)	VI. Bilanz gewinn/Bilanzverlust, davon Ergebnisvortrag gemäß § 268 Abs. 1 HGB (als Alternative zu den Posten des Ei- genkapitals A. IV. und A. V.)	

Gliederung des Eigenkapitals



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

Komponenten des Eigenkapitals und ihre Bedeutung:

Gezeichnetes Kapital

- Grund- oder Stammkapital stellt denjenigen (festen) Teil des Eigenkapitals dar, "auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der KapG gegenüber den Gläubigern beschränkt ist" und der in Form von Aktien oder Geschäftsanteilen an die Aktionäre bzw. Gesellschafter ausgegeben wurde bzw. ausgegeben werden soll.
- Betrag des **gezeichneten Kapitals** ist in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag **festgelegt**.
- -Variationen sind nur unter Berücksichtigung der Normen über die Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung möglich.
- Zum Zwecke der Kapitalsicherung dürfen die geleisteten Einlagen bzw. erforderliche Unternehmensvermögen nicht vor Auflösung der Gesellschaft zurückgezahlt bzw. ausgezahlt werden.



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

Komponenten des Eigenkapitals und ihre Bedeutung:

Kapital- und Gewinnrücklagen

- stellen zusätzliche Eigenkapitalbestandteile dar

Arten:

- **Gewinnrücklagen:** werden aus dem Gewinn nach Steuern bei KapG für besondere Zwecke (z.B. Deckung eventueller Verluste) zu Lasten der Ausschüttungen an die Anteilseigner gebildet (zur weiteren Diff. s. Folie)
- Kapitalrücklagen: repräsentieren Eigenkapital, das bei KapG nicht aus dem Gewinn, sondern aus der Unternehmung von außen zufließenden bestimmten Mitteln stammt [(resultieren aus der Emission von Anteilen, Aktien über den Nennwert (Agio)]



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

Fortsetzung

Komponenten des Eigenkapitals und ihre Bedeutung:

Arten: (nicht aus der Bilanz ersichtliche Bestandteile des <u>EK</u>)

- **Stille Rücklagen (Reserven):** können als Zwangs-, Ermessens- und Willkürreserven vorkommen;
- Zwangsrücklagen: resultieren durch die Beachtung der gesetzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (insb. aus dem handelsr. Niederstwertprinzip);
- Ermessensreserven: resultieren aus der Ausübung von Wahlrechten
- Willkürreserven: resultieren aus Verstößen gegen Bilanzierungs- und Bewertungsnormen (z.B. Ansatz von VG mit Werten, die unter den zulässigen handelsrechtlichen Untergrenzen liegen oder aus der Bildung unzulässiger Rückstellungen.

28



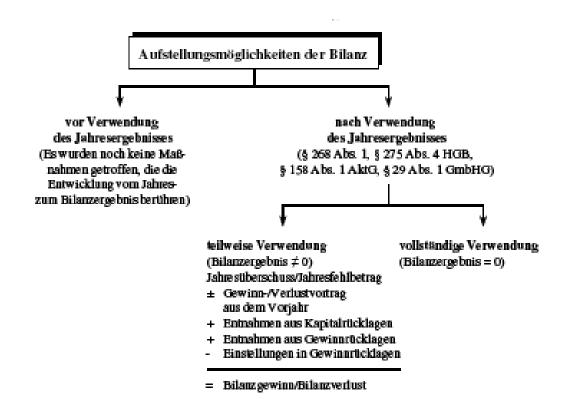
- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

Differenzierung von Ergebnisermittlung/Ergebnisverwendung:

- Von der Ergebnisermittlung durch Gegenüberstellung sämtlicher Erträge und Aufwendungen einer Periode ist die Ergebnisverwendung (Verlusttilgung, Ausschüttungen an Anteilseigner und/oder Rücklageneinstellungen) zu unterscheiden.
- Bei Kapitalgesellschaften kann die Bilanz grundsätzlich vor oder nach Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.
- **Jahresergebnis** (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) = Saldo von Erträgen und Aufwendungen
- **Bilanzergebnis** (Bilanzgewinn/Bilanzverlust) = ergibt sich aus der **Weiterführung des Jahresergebnisses** unter Berücksichtigung der Verrechnung eines Ergebnisvortrages (Gewinn- oder Verlustvortrages) aus dem Vorjahr sowie von Rücklagenentnahmen und/oder -einstellungen.



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen





- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen
- Bei der Aufstellung der Bilanz vor Ergebnisverwendung hat eine Kapitalgesellschaft den Jahresüberschuss- bzw. –fehlbetrag und den Gewinn- bzw. Verlustvortrag als gesonderte Größen unter der Abschlussgruppe "Eigenkapital" auszuweisen.
- Sofern bei der **Bilanzaufstellung** nach **teilweiser Verwendung** des Jahresergebnisses durch die Unternehmensleitung **ein Bilanzgewinn** verbleibt, haben die Anteilseigner über seine weitere Verwendung zu beschließen.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

- + Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- Verwendung des Jahresergebnisses
- = Bilanzgewinn/Bilanzverlust
- **Verbleibt** hingegen ein **Bilanzverlust**, so wird dieser als Verlustvortrag aus dem Vorjahr auf die neue Rechnung vorgetragen.
- Bei **vollständiger Verwendung** des Jahresergebnisses, ergibt sich stets ein **Bilanzergebnis von 0**, da die Gesellschafter schon vor Erstellung der Bilanz über die Verwendung des Jahresergebnisses Beschluss gefasst haben und die jeweiligen Ergebnisbeträge den entsprechenden Bilanzposten zugeschrieben haben.



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

Besonderheiten	der aktienrechtlichen	Rechnungslegung (zu	Gewinnrücklagen)

Gesetzliche Rücklagen

- die Dotierung erfolgt nach § 150 Abs. 2 AktG:
 0,05 * (Jahresüberschuss Verlustvortrag aus dem Vj)
- Bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen 10% des Grundkapitals (oder höheren Satzungsanteil) erreichen.
- **Gesetzliche Rücklage darf** grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwendet werden:
 - 1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages,
 - 2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr,
 - 3. zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

Besonderheiten der aktienrechtlichen Rechnungslegung

Andere Gewinnrücklagen

- Dotierung erfolgt nach § 58 AktG;
- Stellen Vorstand und Aufsichtsrat fest (Regelfall)
- bei maximal möglicher Thesaurierung (Nichtausschüttung) gilt:
 - 0,5 * (Jahresüberschuss Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - Einstellungen in die gesetzliche Rücklage).
- sofern die Satzung einen höheren Anteil als 50% vorsieht, können die anderen Gewinnrücklagen aber nur bis zur Höhe von 50% des Grundkapitals aufgestockt werden.
- Hauptversammlung kann bei Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn auf das neue Gj. vortragen.



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

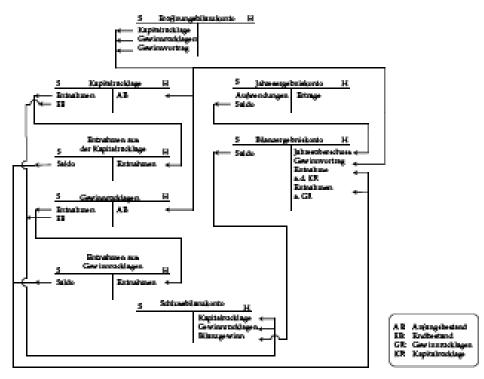


Abb. 73: Grundlegende Abschlusstechnik der Ergebnisverwendung bei Gewinnvortrag, Jahresüberschuss, Rücklagenentnahme und Bilanzgewinn



- 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen

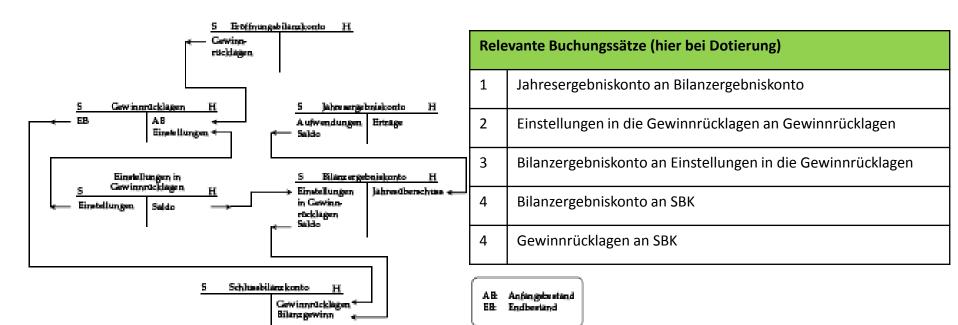
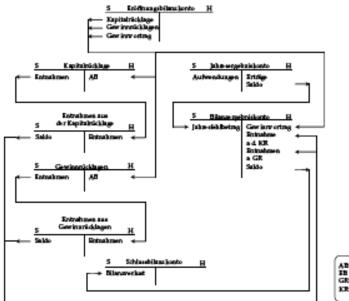


Abb. 74: Grundlegende Abschlusstechnik der Ergebnisverwendung bei Jahresüberschuss, Dotierung der Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn



- II.E. Vorbereitende Abschlussbuchungen
 - 3. Der Ansatz ausgewählter Bilanzposten
 - c. Rücklagen



AB Antingsbetrad IB Enthestand GR Gewinnskingen KR Kapitalrikkinge

Abb. 75: Grundlegende Abschlusstechnik der Ergebnisverwendung bei Gewinnvortrag, Jahresfehlbetrag, Rücklagenentnahme und Bilanzverlust



- das deutsche Handelsrecht knüpft die Pflichten zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschluss sowie Lagebericht an bestimmte Merkmale der Unternehmensgröße (Bilanzsumme, Umsatz, Arbeitnehmer), die in § 267 HGB und § 1 PublG verankert wurden.
- Die Größenklassifizierung des § 267 HGB bezieht sich auf die drei Gruppen kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften.
- Unternehmen in der Rechtsform
 - 1. einer **Personenhandelsgesellschaft**, für die kein Abschluss nach § 264 a oder § 264 b des HGB (Einbeziehung in den Konzernabschluss) aufgestellt wird, oder des Einzelkaufmanns,
 - 3. des Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
 - 4. der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreibt,
 - 5. eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach § 1 HGB sind oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind unter den Begriff der sog.

 Großunternehmen (publizitätspflichtige Unternehmen), wenn sie mindestens zwei der drei in § 1 Abs. 1 PublG genannten Merkmale an drei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen übersteigen, zu erfassen.
- **Kapitalmarktorientierte KapG** i.S.v. § 264d HGB **sind unabhängig** von den Kriterien "Bilanzsumme, Umsatz und Arbeitnehmerzahl zur Gruppe der **großen KapG** zuzurechnen.



Kriterien	Bilanz- summe	Umsatz	Arbeit- nehmer
Typen	Mio. €	Mio. €	zahl ∅
Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB)	≤ 4,840	≤ 9,680	≤ 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB)	> 4,840 und ≤19,250	> 9,680 und ≤38,50	> 50 ≤ 250
Große Kapitalgesell- schaften* (§ 267 Abs. 3 Satz 1 HGB)	> 19,250	> 38,50	> 250
Großunternehmen gemäß § 1, § 3 PublG	> 65	> 130	> 5.000

Abb. 76: Unternehmenstypen nach den Größenmerkmalen des HGB und des PublG

^{**} Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften fallen stets unter die Kategorie "Große Kapitalgesellschaften" (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB).



Kleine Kapital- gesellschaften	die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die unteren Grenzwerte von mindestens zwei der drei Merkmale nicht über- schreiten	
Mittelgroße Kapital- gesellschaften	die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die unteren Grenzwerte von mindestens zwei der drei Merkmale überschreiten und die oberen Grenzwerte von mindestens zwei der drei Merk- male nicht überschreiten	
Große Kapital- gesellschaften	die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen die oberen Grenzwerte von mindestens zwei der drei Merkmale überschreiten	
Großunternehmen gemäß PublG	die mindestens zwei der drei Merkmale an drei aufeinanderfol- genden Abschlussstichtagen über- schreiten.	

Abb. 77: Anwendung der Kriterien des HGB und des PublG



Aufstellung, Prüfung, Offenlegung		nicht publizitäts- pflichtig	publizitätspflichtig	
Aufstel- lung	Bilanzschema	nach GoB, klar und ubersichtlich (§ 243, § 247 HGB)	volles Schema nach § 266 HGB	
	Schema der Ge- winn- und Verlust- rechnung	nach GoB, klar und ubersichtlich (§ 243 HGB)	volles Schema nach § 275 HGB	
	Frist	innerhalb der einem ordnungsmäßigen Ge- schäftsgang entspre- chenden Zeit (§ 243 Abs. 3 HGB) (d.h. bin- nen der nachfolgenden 12 Monate)	drei Monate (§ 5 Abs. 1 Satz 1 PublG)	
Prüfungs	pflicht	nein	ja (§ 6 PublG)	
Offen- legung	Bilanzschema Schema der Ge-		volles Schema nach § 266 HGB, aber Eigenkapitalausweis in einem Posten möglich (§ 9 Abs. 3 PublG) bis auf einige Details in der Anla- ge zur Bilanz (§ 5 Abs. 5 Satz 3	
	winn und Verlust- rechnung		PublG) nicht offenzulegen (§ 9 Abs. 2 PublG)	
	elektronischer Bundesanzeiger (§ 325 Abs. 2 HGB)	keine Offen- legungspflicht	Bilanz, Gewinn- und Verlustrech- nung oder Anlage gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 PublG, Bestätigungsver- merk, Prüfungsbericht des Über- wachungsorgans sowie ggf. Vor- schlag (und Beschluss) über die Ergebnisverwendung sind beim Betreiber des elektronischen Bun- desanzeigers einzureichen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 PublG)	
	Frist	keine	12 Monate (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PublG; § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB); bei Börsennotierung 4 Monate (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PublG; § 325 Abs. 4 HGB)	

sofern Personenhandelsgesellschaften und Einzelunternehmen die Schwellenwerte von § 1 Abs. 1 PublG übersteigen, zählen sie zu den publizitätspflichtigen (Groß-) Unternehmen und müssen sich mit einigen Ausnahmen wie große KapG behandeln lassen.

Bilanzsumme (> 65 Millionen Euro), Umsatzerlöse (> 130 Millionen Euro), Durschnittlich mehr als 5.000 Arbeitnehmer



Aufstellung, Prüfung, Offenlegung		klein	mittelgroß	groß
Auf- stellung	Bilanzschema	verktirzt (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB); kein Anlagegit- ter und kein gesonder- ter Ausweis eines Dis- agios (§ 274 a Nr. 1 und Nr. 4 HGB)	volles Schema nach § 266 HGB	
	Schema der Gewinn- und Verlustrech- nung	Posten 1, bis 5, bzw. 1, bis 3, und 6, dürfen zum Posten Rohergebnis zusammengefasst werden (§ 276 HGB)		volles Schema nach § 27 5 HGB
	Frist	ordnungsmäßiger Ge- schäftsgang; maximal 6 Monate (§ 264 Abs. 1 Satz 3 2, HS HGB)	3 Monate (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB)	
Prüfungs	pflicht	nein	ja (§ 316 Abs, 1	Satz 1 HGB)
Offen- legung	Bilanzschema	verktirzt nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB (§ 326 Satz 1 HGB)	nur teilweise verkützt (§ 327 Nr. 1 HGB), wo- bei die Zusatzpositionen auch im Anhang ange- geben werden können	volles Schema nach § 266 HGB
	Schema der Gewinn und Verlustrech- nung	keine Offenlegungs- pflicht (§ 326 Satz 1 HGB)	Offenlegungspflicht, wo- bei Zusammenfassung der ersten Posten zum Rohergebnis gemäß § 276 HGB zulässig ist	volles Schema nach § 275 HGB
	elektronischer Bundes- anzeiger (§ 325 Abs. 2 HGB)	Bilanz und Anhang (§ 326 Satz 1 HGB), wobei der Anhang verktizzt nach § 288 Satz 1 und § 326 Satz 2 HGB publiziert werden kann	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang Lagebericht, Vorschlag und Beschluss zur Ergebnisverwendung, Bestätigungsvermerk, Bericht des Aufsichtsrats und Erklärung nach § 161 AktG (§ 325 Abs. 1 Satz 3, § 327 Nr. 1 HGB), wobei mittelgroße Kapitalgesellschafter den Anhang verkürzt nach § 327 Nr. 2 HGB publizieren dürfen. Angabe über die Ergebnisverwendung können bei der GmbH beim Vorliegen be stimmter Voraussetzungen unterbleiben (§ 325 Abs. 1 Satz 4 HGB)	
	Frist	12 Monate (§ 325 Abs. 1 Satz 2 HGB); ftr börsennotierte Kapitalgesellschaften 4 Monate (§ 325 Abs. 4 HGB)		



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit